

## Beschlüsse zur Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 03.11.2021 auf Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, folgende Beschlüsse gefasst:

- **1. Bebauungsplan Sp 50, Blatt 1a, 8. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Gewerbegebiet Junkersring, BAB 59 (Ausweisung von Stellplatzflächen unter Hochspannungsfreileitungen - im beschleunigten Verfahren)**
- **2. Bebauungsplan Sp 50, Blatt 1b, 4. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Gewerbegebiet Junkersring, Steinmannweg (Ausweisung von Stellplatzflächen unter Hochspannungsfreileitungen – im beschleunigten Verfahren)**

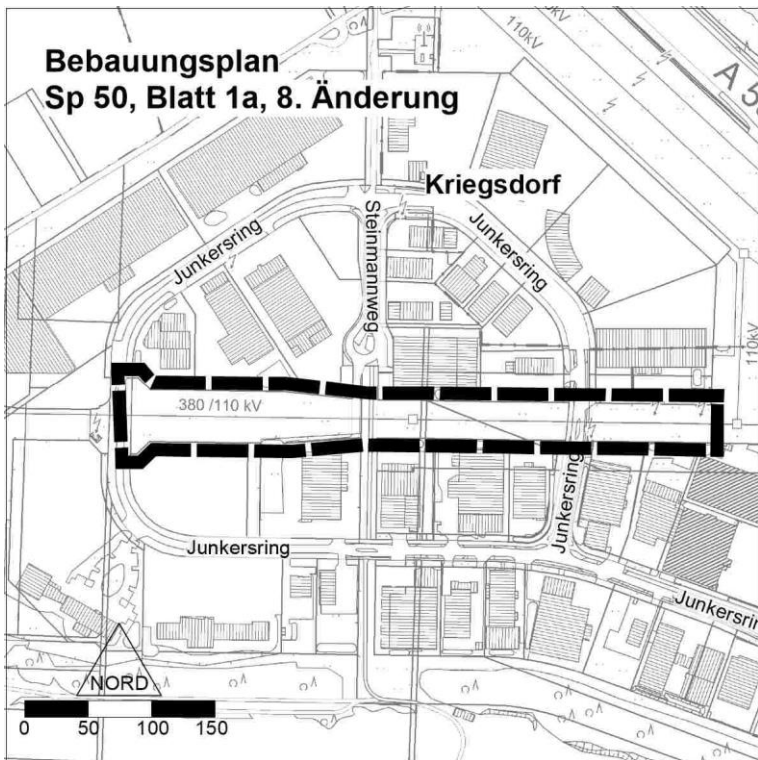
### Beschluss:

1. „Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Gewerbegebiet Junkersring, den Bebauungsplan Sp 50, Blatt 1a im beschleunigten Verfahren zu ändern (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 u. § 13a BauGB). Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Sp 50, Blatt 1a, 8. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Gewerbegebiet Junkersring, BAB 59. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität I.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Gewerbegebiet Junkersring, den Bebauungsplan Sp 50, Blatt 1b im beschleunigten Verfahren zu ändern (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 u. § 13a BauGB). Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Sp 50, Blatt 1b, 4. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Gewerbegebiet Junkersring, Steinmannweg. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität I.

Die Änderung der Bebauungspläne ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass die Pläne im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden sollen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.“

(siehe auch nachstehende Übersichtspläne aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) des RSK: © Geobasis NRW 2021 - nicht maßstabsgerecht)



Mit diesen Beschlüssen werden die Verfahren der vorgenannten Bauleitpläne ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 a eingeleitet. Über die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Planungen und die weiteren Verfahrensgänge erfolgen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de) unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Beschlüsse wirksam.

Troisdorf, 12.11.2021

Stadt Troisdorf

gez.

Alexander Biber

Bürgermeister

